



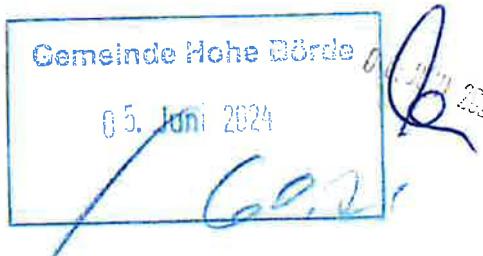
Landkreis Börde

Der Landrat

674

Landkreis Börde • Bornsche Straße 2 • 39340 Haldensleben

Gemeinde Hohe Börde
Bördestr. 8
OT Irxleben
39167 Hohe Börde



Vorhaben: Bebauungsplan Nr. 13-5 "Umgehungsstraße Südwest" in der Ortschaft Hohenwarsleben - Gemeinde Hohe Börde
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Im o. g. Planverfahren wurde der Landkreis Börde mit Schreiben vom 23.04.2024 als Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Folgende Unterlagen wurden eingereicht:

- Entwurf Planzeichnung M 1:1.000 (März 2023)
- Entwurf Begründung (März 2023)

Seitens des Landkreises wird mit folgenden Hinweisen und Anregungen Stellung genommen:

Amt für Planung und Umwelt

Regionalplanung

Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind im Gesetz über den Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) vom 11.03.2011 (GVBl LSA Nr. 6/2011, S. 160) und die konkreten Ziele und Grundsätze der Raumordnung im Regionalen Entwicklungsplan (REP MD) der Planungsregion Magdeburg (beschlossen am 17.05.2006, genehmigt am 29.05.2006 und bekannt gemacht am 30.06.2006 (außer Teilplan Wind, der durch Urteil des BVerwG 2016 außer Kraft gesetzt wurde)) festgestellt.

Der Regionale Entwicklungsplan (REP MD) der Planungsregion Magdeburg befindet sich zurzeit in Neuaufstellung.

Die Ziele der Raumordnung sind bei raumbedeutsamen Planungen zu beachten.

Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 (GVBl. LSA S. 170), geändert durch

Dezernat 3
Amt für Planung und Umwelt

Ihr Zeichen / Nachricht vom:

Mein Zeichen / Nachricht vom:
2024-01392-brf

Datum:
29.05.2024

Sachbearbeiter/in:
Frau

Haus / Raum:
2 / 106b

Telefon / Telefax:
03904/7240-0
03904/724056100

E-Mail:
@landkreis-boerde.de

Besucheranschrift:
Triftstraße 9-10
39387 Oschersleben

Postanschrift:
Landkreis Börde
Postfach 100153, 39331 Haldensleben

Telefonzentrale: +49 3904 7240-0

Zentrales Fax: +49 3904 49008

Internet:
www.landkreis-boerde.de

E-Mail:
kreisverwaltung@landkreis-boerde.de

E-Mail-Adressen nur für formlose
Mitteilungen ohne elektronische Sig-
natur

Sprechzeiten:
Di. 9:00 Uhr - 12:00 Uhr
13:00 Uhr - 18:00 Uhr
Do. 9:00 Uhr - 12:00 Uhr
13:00 Uhr - 16:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Bankverbindungen:
Kreissparkasse Börde
BIC: NOLADE21HDL
IBAN: DE30 8105 5000 3003 0030 02
Kreissparkasse Börde
BIC: NOLADE21HDL
IBAN: DE96 8105 5000 3400 0053 54



Gesetz zur Änderung des Landesentwicklungsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 30. Oktober 2017 (GVBl. LSA S. 203) ist der Antragsteller verpflichtet, der obersten Landesentwicklungsbehörde (Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 24), die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mitzuteilen und die erforderlichen Auskünfte zu geben. Die Feststellung der Vereinbarkeit der oben genannten Planung/Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung erfolgt dann durch die gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA zuständige oberste Landesentwicklungsbehörde nach § 13 Abs. 2 LEntwG LSA.

Zur Beachtung der in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung ist die Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg einzuholen.

Begründung:

Beim o.g. Vorhaben handelt es sich um die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 13-5 "Umgehungsstraße Südwest" in der Ortschaft Hohenwarsleben - Gemeinde Hohe Börde. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Hohe Börde sieht als wesentliches Entwicklungspotential für die Eigenentwicklung der Ortschaft Hohenwarsleben eine Fläche südlich der Umgehungsstraße östlich angrenzend an den Mühlenweg vor. Die Fläche ist im Flächennutzungsplan als gemischte Baufläche dargestellt, da das Gebiet dem Gewerbelärm des östlich angrenzenden Betriebes und dem Lärm der Bundesautobahn A2 ausgesetzt ist. Auf der Fläche beabsichtigt die Bauland Projektentwicklung GmbH aus Magdeburg die Entwicklung eines urbanen Gebietes aus Wohnen und Kleingewerbe. Bei einer Plangebietsgröße des Bebauungsplanes für die Erweiterungsflächen einschließlich deren Erschließung von ca. 25.922 m² ist eine überwiegende Entwicklung durch Wohnen im urbanen Gebiet möglich.

Das Plangebiet gehört bisher dem Außenbereich an. Es wird landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt. Für die Baugebietsnutzung ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Somit sind die Tatbestände nach Pkt. 3.3 des Rd. Erl. nicht erfüllt.

Sollte die oberste Landesentwicklungsbehörde einschätzen, dass eine raumbedeutsame Planung vorliegt, sind die Ziele der Raumordnung zu beachten.

Bauleitplanung

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist, dabei hat sich die Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung anzupassen (Abs. 4).

Aus städtebaulicher Sicht bestehen gegen die Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes grundsätzlich keine Bedenken.

Abfallüberwachung

Aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht steht dem Bebauungsplan Nr. 13-5 "Umgehungsstraße Südwest" nichts entgegen.

Werden im Plangebiet Verunreinigungen des Bodens festgestellt oder ergeben sich Hinweise bzw. Verdachtsmomente, dass Verunreinigungen erfolgt sind, so sind diese dem Amt für Planung und Umwelt des Landkreises Börde anzuzeigen.

Immissionsschutz

Es bestehen immissionsschutzrechtliche Bedenken.

Im ersten Entwurf des Bebauungsplans war eine Schallschutzwand nach Osten hin zur angrenzenden gewerblichen Nutzung geplant. Die entfällt nun. Die geplanten Festsetzungen hinsichtlich der Fenster ist nicht vertretbar.

Gemäß § 46 der BauO LSA müssen Aufenthaltsräume ausreichend belüftet werden. Insofern widerspräche die textliche Festsetzung von Fenstern mit Festverglasung und geschlossenen Balkonkonstruktionen dem Baurecht. Fenster mit Festverglasung und geschlossene Balkonkonstruktionen bedeutet, dass das Lüften der Räume dann nie möglich ist.

Lt. Gutachten ist sowohl tags als auch nachts mit Überschreitungen der Orientierungswerte zu rechnen.

Für offbare Fenster wären dann schallgedämmte Lüftungseinrichtungen notwendig.

Nicht erwähnt sind Terrassen, die einem Schutzanspruch unterliegen, da sie dem Wohnen dienen.

Eine geeignete Grundrissgestaltung im östlichen Plangebiet wäre möglich, würde aber bedeuten, dass keine Wohn-, Schlaf- und Kinderzimmer im Erd- und im Obergeschoss nach Osten ausgerichtet werden dürfen. Ebenso sind Prallfenster möglich, jedoch im dörflichen Bereich unüblich.

Insgesamt sollten die immissionsschutzrechtlichen Belange überprüft und umsetzbare textliche Festsetzungen überdacht werden.

Naturschutz und Forsten

NATURSCHUTZ

Es bestehen keine Bedenken gegen die Aufstellung des B-Plans und die Art der Planung.

Die artenschutzrechtliche Untersuchung wird in Art und Umfang akzeptiert.

Die Flächen und Maßnahmen für Ausgleich im Sinne des § 1a BauGB werden im Geltungsbereich des B-Plans 12-6 der Gemeinde Hermsdorf (Wohngebiet Gersdorfer Kessel) festgesetzt. Dies ist zurzeit nur im Teil A (Begründung) beschrieben. Diese Festsetzung ist auch in die textlichen Festsetzungen zu übernehmen. Die entsprechende zugeordnete Teilfläche im Geltungsbereich des B-Plans 12-6 der Gemeinde Hermsdorf ist in der Begründung zum B-Plan "Umgehungsstraße Südost" darzustellen.

Wasserwirtschaft

ABWASSER

Abwasserbeseitigungspflichtig für die Ortslage Hohenwarsleben ist der Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverband (WWAZ). Der zentrale Schmutzwasseranschluss ist über die öffentliche Schmutzwasserkanalisation des WWAZ vorzunehmen.

Das im betreffenden Gebiet anfallende Abwasser ist dem Abwasserbeseitigungspflichtigen zu überlassen. Die Erschließung bzw. Anbindung ist mit dem WWAZ abzuklären. Einleitungsbedingungen werden durch den WWAZ festgelegt.

Das Schmutzwasser (soziales und sanitäres Abwasser) ist grundsätzlich getrennt vom Niederschlagswasser abzuführen.

Abwässer aus dem Bereich von Waschplätzen dürfen nicht ohne eine vorgeschaltete Abscheideranlage, in die öffentliche Kanalisation gelangen.

Für die Einleitung von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleitung) ist eine

Genehmigung (§ 58 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) der unteren Wasserbehörde erforderlich, wenn an das Abwasser in der Abwasserverordnung Anforderungen für den Ort des Anfalls des Abwassers oder seiner Vermischung festgelegt sind oder wenn für das Abwasser in den nach §7 der Abwasserverordnung fortgeltenden Vorschriften Anforderungen nach dem Stand der Technik gestellt werden.

NIEDERSCHLAGSWASSER

Der Grad der Versiegelung von Flächen im Plangebiet sollte so gering wie möglich gehalten werden.

Nach den Vorschriften des § 55 WHG soll anfallendes Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt werden. Ist dieses nicht möglich so hat die Ableitung getrennt vom Schmutzwasser zu erfolgen.

Für die einzelnen Grundstücke soll festgesetzt werden, dass anfallendes Niederschlagswasser auf diesen verbleibt. (nach § 79b WG LSA ist zur Beseitigung des Niederschlagswassers ist anstelle der Gemeinde der Grundstückseigentümer verpflichtet, soweit nicht die Gemeinde den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorschreibt). Bei einer offenen Bebauung ist eine Verregnung auch bei ungünstigen Untergrundverhältnissen möglich. Bei einer breitflächigen Verregnung des Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone ist darauf zu achten, dass die zur Verfügung stehende Fläche ausreichend bemessen und sickerfähig ist. Das von befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser darf nicht auf benachbarte Grundstücke übertreten oder diese nachteilig beeinträchtigen können. Sinnvoll kann auch die Planung und Errichtung einer oberflächigen Versickerungsanlage sein (z.B. Sickermulde) Diese müssen ausreichend bemessen sein. Für die Versickerung gelten die technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser. Dieses ist unabhängig von einer möglicherweise erlaubnisfreien Niederschlagswasserableitung gültig. Die technischen Merkblätter DWA-A138 und DWA-M153 sind hierbei zu beachten. Ist die Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers nicht vollständig im Plangebiet möglich, so soll ein Entwässerungssystem neu geschaffen werden, welches über einen Not-überlauf bzw. eine gedrosselte Einleitung in das bestehende Regenentwässerungssystem einbindet. Dieses ist durch die Gemeinde Hohe Börde zu planen und zu realisieren.

Für die Einleitung von Niederschlagswasser in ein bestehendes Entwässerungssystem ist zu prüfen ob dieses die zusätzliche Wassermenge hydraulisch mit aufgenommen werden kann. Ggf. sind Rückhaltemaßnahmen innerhalb des Plangebietes erforderlich. Das Wasserrecht der betroffenen Einleitstelle ist hinsichtlich der genehmigten Einleitmenge zu prüfen.

Das Niederschlagswasserbeseitigungskonzept ist entsprechend der endgültigen Umsetzung des B-Planes hin anzupassen und zu aktualisieren.

TRINKWASSER/ GRUNDWASSER

Aus Sicht des Gewässerschutzes bestehen keine Bedenken gegen die Planung.

Auflage:

Das Plangebiet ist aus dem öffentlichen Netz mit Trinkwasser zu versorgen.

Hinweis 1:

Wenn im Plangebiet Erdwärme mittels Tiefensonden, horizontalen Kollektoren, Spiralkollektoren, o. ä. gewonnen werden soll, sind die notwendigen Bohrungen bzw. der Erdaufschluss unabhängig vom baurechtlichen Verfahren gemäß § 49 Wasserhaushaltsgesetz bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Börde anzuzeigen.

Die Anzeige hat vorzugsweise über das Geothermie-Portal des Landesamtes für Geologie und Bergwesen (<http://www.geodaten.lagb.sachsen-anhalt.de/lagb/>) zu erfolgen. Im Geothermie-Portal können auch weiterführende Informationen zum konkreten Standort und zur Qualitätssicherung bei Bau und Betrieb von Erdwärmeanlagen abgerufen werden.

Hinweis 2:

Wenn im Plangebiet Brunnen (z. B. zur Gartenbewässerung oder Grünflächenbewässerung) errichtet werden sollen, ist die notwendige Bohrung unabhängig vom baurechtlichen Verfahren gemäß § 49 Wasserhaushaltsgesetz bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Börde anzuzeigen.

Hinweis 3:

Wenn im Rahmen der Baumaßnahmen bauzeitliche Grundwasserabsenkungen notwendig werden (z. B. für Fundamentbau) sind diese unabhängig vom baurechtlichen Verfahren gemäß §8 - 10 Wasserhaushaltsgesetz bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Börde zu beantragen.

Hinweis 4:

Wenn bei den Baumaßnahmen Stoffe verwendet werden, die die Grundwasserqualität dauerhaft verschlechtern können, handelt es sich um eine Gewässerbenutzung gemäß § 9 (2) Nr. 2 Wasserhaushaltsgesetz. Es ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß Wasserhaushaltsgesetz erforderlich, egal ob diese Stoffe oberhalb oder unterhalb des Grundwasserspiegels eingebaut werden. Stoffe, die die Grundwasserqualität dauerhaft verschlechtern können, sind z B. Hausmüllverbrennungsschlacke und andere Ersatzbaustoffe mit löslichen Bestandteilen. Die wasserrechtliche Erlaubnis ist mindestens 4 Wochen vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen. Eine Auflistung der notwendigen Unterlagen kann bei der unteren Wasserbehörde abgefordert werden.

WASSERBAU

Aus wasserbaulicher Sicht bestehen gegen den Bebauungsplan Nr. 13-5 "Umgehungsstraße Südwest" der Gemeinde Hohe Börde, in der Ortschaft Hohenwarsleben, keine Bedenken.

Hinweise:

Das Plangebiet befindet sich gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) außerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete und außerhalb von Hochwasserrisikogebieten (§ 78b WHG). Gewässer erster und zweiter Ordnung sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Bauordnung

Vorbeugender Brandschutz

Nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen bestehen aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes gegen das o. g. Vorhaben keine Einwände/ Bedenken.

Maßnahmen des baulichen Brandschutzes wurden nicht geprüft.

Bauaufsicht

Gegen die Aufstellung des o.g. B-Planes bestehen bauaufsichtlich keine Bedenken.

Rechtsamt

Sicherheit und Ordnung

Für die Flurstücke

Gemarkung	Flur	Flurstück/e
Hohenwarsleben	4	2/1, 3/2, 496, 555

wurde kein Verdacht auf eine Kampfmittelbelastung festgestellt.

Somit ist bei Maßnahmen an der Oberfläche sowie bei Tiefbauarbeiten oder sonstigen erdein-greifenden Maßnahmen im Planbereich nicht zwingend mit dem Auffinden von Kampfmitteln zu rechnen.

Hinderungsgründe, die durch einen Kampfmittelverdacht begründet sein könnten, liegen nicht vor.

Da ein Auffinden von Kampfmitteln bzw. Resten davon nie hinreichend sicher ganz ausgeschlossen werden kann, ist der Antragsteller auf die Möglichkeit des Auffindens von Kampfmitteln und auf die Bestimmungen der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) vom 20.04.2015 (GVBl. LSA Nr. 8/2015, S. 167 ff.) hinzu-weisen.

Amt für Straßenbau und -unterhaltung

Das Plangebiet grenzt an die K 1150 innerhalb der Ortslage Hohenwarsleben. Die Belange des Amtes für Straßenbau und –unterhaltung als Straßenbaulastträger der Kreisstraßen sind im Be-reich der Kreisstraße K 1150 betroffen.

Genehmigungen für bauliche Anlagen an Kreisstraßen bedürfen nach § 24 StrG LSA der Zustim-mung der Straßenbaubehörde, hier der Landkreis Börde, Amt für Straßenbau und –unterhaltung als zuständiger Baulastträger.

In den Ortslagen besteht eine geteilte Baulast. Der Landkreis Börde ist als Baulastträger für die Fahrbahn zuständig und die Gemeinde ist als Baulastträger für die Nebenanlagen zuständig. Eine Zustimmung des Amtes für Straßenbau und –unterhaltung ist für eine Herstellung/ Verän-derung der Grundstücksanbindungen erforderlich.

Alle Belange, die Kreisstraße betreffend, sind rechtzeitig mit dem Amt für Straßenbau und –un-terhaltung abzustimmen

Zum weiteren Verfahrensverlauf

Solte der Planentwurf vor In-Kraft-Treten geändert oder ergänzt werden, bitte ich, den Landkreis Börde gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB nochmals als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.

Nach Abwägung durch die Gemeinde gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB bitte ich um Mitteilung des Ergebnisses.

Nach In-Kraft-Treten der Planung ist dem Amt für Planung und Umwelt, als Grundlage für nach-folgende weitere Planungen oder Genehmigungsverfahren, ein ausgefertigtes und bekannt-ge-machtes Planexemplar (einschl. Begründung und Satzungsbeschluss) in beglaubigter Kopie zur Verfü-gung zu stellen.

Das Amt für Planung und Umwelt ist über das durch Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB bewirkte In-Kraft-Treten des B-Planes/ der Satzung zu informieren.

Diese Stellungnahme ersetzt nicht die Genehmigung, Planfeststellung oder sonstige be-hördliche Entscheidungen entsprechend den Rechtsvorschriften.

Im Auftrag

M. v. r



Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt
An der Fliederwegkaserne 13 • 06130 Halle (Saale)

Gemeinde Hohe Börde
Bördestraße 8
39167 Hohe Börde OT Irxleben

Landesamt für
Geologie und Bergwesen

**Vorentwurf - Bebauungsplan Nr.13-5 "Umgehungsstraße Südwest" in
der Ortschaft Hohenwarsleben - Gemeinde Hohe Börde**

06.02.2024
32-34290-1073/1/3795/2024

Ihr Zeichen:

ff

Sehr geehrte Damen und Herren,

Durchwahl ·
stellungnahmen.lagb@sachsen-
anhalt.de

mit Schreiben vom 12.01.2024 baten Sie das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) bezüglich des Vorentwurfs des oben genannten Bebauungsplans um eine Stellungnahme.

Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Bergbau und Geologie des LAGB erfolgten Prüfungen zu Ihrer Anfrage, um Sie auf mögliche bergbauliche / geologische Beeinträchtigungen hinweisen zu können.

Aus den Bereichen Bergbau und Geologie kann Ihnen Folgendes mitgeteilt werden:

Bergbau

Das geplante Vorhaben liegt innerhalb der Bergbauberechtigung „Aller“. Es wurde eine Erlaubnis gemäß § 7 BbergG (Nr. I-B-c-137/2023) zur Aufsuchung bergfreier Bodenschätze erteilt.

An der Fliederwegkaserne 13
06130 Halle (Saale)

Telefon (0345) 13197 - 0
Telefax (0345) 13197 - 190

www.lagb.sachsen-anhalt.de
poststelle.lagb@sachsen-anhalt.de

Die Anglo American Exploration Germany GmbH ist Inhaber der Bergbauberechtigung. Um Interessenkonflikte zu vermeiden, ist es erforderlich von vorgenannter GmbH, Königsallee 2a in 40121 Düsseldorf, eine Stellungnahme zum Vorhaben einzuholen. Bei Beachtung der dort eventuell

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
IBAN DE 21 8100 0000 00 8100 1500
BIC MARKDEF1810

**Sachsen-Anhalt
#moderndenken**

gemachten Auflagen und Hinweise stehen Belange, die das LAGB, Abteilung Bergbau zu vertreten hat, den Planungen nicht entgegen.

Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem LAGB für den Planungsbereich nicht vor.

Stefan Thurm (Tel.: 0345 13197-275)

Geologie

Ingenieurgeologie

Vom tieferen geologischen Untergrund ausgehende, durch natürliche Subrosionsprozesse bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche sind dem LAGB im Plangebiet nicht bekannt.

Die geologischen Gegebenheiten sind nach der Begründung des Bebauungsplanes bekannt. Außerdem wurden dort bereits die Empfehlungen gegeben, in Lössböden keine Versickerungsanlagen nahe von baulichen Anlagen zu setzen und Baugrunduntersuchungen durchzuführen.

Jan Seidemann (Tel.: 0345 13197- 357)

Hydrogeologie

Bezüglich des Vorhabens gibt es beim gegenwärtigen Kenntnisstand aus hydrogeologischer Sicht keine Bedenken.

Dr. Peter Balaske (Tel.: 0345 13197-351)

Hinweis

Diese Stellungnahme wird aufgrund der elektronischen Vorgangsbearbeitung im LAGB ausschließlich in digitaler Form versendet.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt
An der Fliederwegkaserne 13 • 06130 Halle (Saale)

Gemeinde Hohe Börde
Bördestraße 8
39167 Hohe Börde OT Ixleben

Landesamt für
Geologie und Bergwesen

**Entwurf - Bebauungsplan Nr. 13-5 "Umgehungsstraße Südwest" in der
Ortschaft Hohenwarsleben - Gemeinde Hohe Börde**

14.05.2024
32-34290-1073/2/14553/2024

Ihr Zeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

Durchwahl 4
stellungnahmen.lagb@sachsen-
anhalt.de

mit Schreiben vom 22.04.2024 baten Sie das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) bezüglich des Entwurfs des oben genannten Bebauungsplans um eine Stellungnahme.

Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Bergbau und Geologie des LAGB erfolgten Prüfungen zu Ihrer Anfrage, um Sie auf mögliche bergbauliche / geologische Beeinträchtigungen hinweisen zu können.

Aus den Bereichen Bergbau und Geologie kann Ihnen Folgendes mitgeteilt werden:

Bergbau

Das Plangebiet befindet sich in nachfolgend nach §§ 6 ff Bundesberggesetz (BBG), in der jeweils gültigen Fassung, aufgeführter Bergbauberechtigung:

An der Fliederwegkaserne 13
06130 Halle (Saale)

Telefon (0345) 13197 - 0
Telefax (0345) 13197 - 190

www.lagb.sachsen-anhalt.de
poststelle.lagb@sachsen-anhalt.de

Art der Berechtigung	(ERL/B) Neue Aufsuchungsrechte
Feldesname	Aller
Nr. der Berechtigung	I-B-c/d-137/2023
Bodenschatz	Erze, Salze, Spate für die Gewinnung von chem. Elementen und Verbindungen Sole Stein-, Kali-, Magnesia- und Borsalze nebst den mit diesen Salzen in der gleichen Lagerstätte auftretenden Salzen
Rechtsinhaber bzw. Rechtseigentümer	Anglo American Exploration Germany GmbH Königsallee 2a 40121 Düsseldorf

Die in o.a. Tabelle angegebene Bergbauberechtigung räumt dem Rechtsinhaber bzw. dem Eigentümer die in den §§ 6 ff BBergG aufgeführten Rechte ein und stellt eine durch Artikel 14 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) geschützte Rechtsposition dar. Da die Rechte des Inhabers/ Eigentümers der Bergbauberechtigung zu berücksichtigen sind, empfehle ich Ihnen bei Planungen bzw. baulichen Veränderungen von diesem eine entsprechende Stellungnahme einzuholen.

Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem LAGB nicht vor.

– (Tel.: 0345 13197-273)

Geologie

Die geologische Stellungnahme des LAGB vom 06.02.2024 gilt weiterhin für das genannte Bauvorhaben.

Der Schichtenbau des Untergrunds wurde durch ein Baugrundgutachten erkundet und bewertet. Dieses lag dem LAGB nur als Zusammenfassung in der Begründung (Kap. 32) vor. Die detaillierten Ergebnisse der Bodenuntersuchungen stellen für die geologische Landesaufnahme wertvolle Informationen dar. Sie sind entsprechend dem Geologiedatengesetz – GeoIDG vom 19. Juni 2020 dem LAGB zur Verfügung zu stellen.

– (Tel.: 0345 13197-357)

Hinweis

Diese Stellungnahme wird aufgrund der elektronischen Vorgangsbearbeitung im LAGB ausschließlich in digitaler Form versendet.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gemeinde Hohe Börde

22. Jan. 2024

60.24

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt
LANDESMUSEUM FÜR VORGESCHICHTE

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt · Richard-Wagner-Str. 9 · D-06114 Halle

Gemeinde Hohe Börde

Bördestraße 8

39167 Hohe Börde OT Irxleben

Vorab per E-Mail: beteiligung-bauleitplanung@hohe-boerde.de

Abteilung Archäologie

Telefon:

Telefax: 039292 / 6998-50

www.archlsa.de

Vorhaben: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger
öffentlicher Belange
Bebauungsplan Nr. 13-5 „Umgehungsstraße Südwest“
Bauherr: Gemeinde Hohe Börde
Bauort: Hohe Börde OT Hohenwarsleben

19.01.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Zeichen

E-Mail Funke vom
12.1.2024

zu oben genanntem Vorhaben erhalten Sie aus Sicht des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie (LDA) folgende fachliche Stellungnahme zu archäologischen Belangen. Die Stellungnahme der Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege des LDA geht Ihnen ggf. gesondert zu.

Unser Zeichen

23 - 00894 / Fsch

Im Bereich des Vorhabens befindet sich gemäß § 2 DenkmSchG LSA mehrere bekannte archäologische Kulturdenkmale (zur Ausdehnung vgl. Anlage).

Zahlreiche Einzelfunde (Fpl. 17, 30, 38) und Lesefunde (Fpl. 38, 40, 49) zeigen eine dichte Besiedlung in der Jungsteinzeit (ca. 5000-2500 v.Chr.), der Eisenzeit (ca. 500 v.Chr.), der Römischen Kaiserzeit (ca. 0-350 n.Chr.) und dem Mittelalter an. Die günstige Siedlungslage an einem sanften Hang auf hervorragenden Lössböden nahe Bachläufen lässt darauf schließen, dass das Gebiet seit der Jungsteinzeit dicht besiedelt war.

O. g. Baumaßnahme führt zu erheblichen Eingriffen, Veränderungen und Beeinträchtigungen des Kulturdenkmals. Gemäß § 1 und § 9 DenkmSchG LSA sind archäologische Kulturdenkmale im Sinne des DenkmSchG LSA zu schützen, zu erhalten und zu pflegen (substanzielle Primärerhaltungspflicht). Hierbei erstreckt sich der Schutz auf die gesamte Substanz des Kulturdenkmals einschließlich seiner Umgebung, soweit dies für die Erhaltung, Wirkung, Erschließung und die wissenschaftliche Forschung von Bedeutung ist.

Aus facharchäologischer Sicht kann dem Vorhaben dennoch, aber nur unter der Bedingung, zugestimmt werden, dass vorgeschaltet / begleitend zur Baumaßnahme entsprechend § 14 (9) eine fachgerechte archäologische Dokumentation nach den derzeitig gültigen Standards des LDA LSA durchgeführt wird (Sekundärerhaltung).

Postanschrift

Landesamt für Denkmalpflege
und Archäologie Sachsen-Anhalt -
Landesmuseum für Vorgeschichte
Richard-Wagner-Str. 9
06114 Halle (Saale)

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
IBAN: DE21 8100 0000 0081 0015 00
BIC: MARKDEF1810
Bundesbankfiliale Magdeburg
VAT: DE 1937 117 14

Die Dokumentation ist gem. § 5 Abs. 2 DenkmSchG LSA durch das LDA LSA durchzuführen. Die Ausführungen zur erforderlichen archäologischen Dokumentation (Geländearbeit mit Vor- und Nachbereitung, restauratorischer Sicherung, Inventarisierung) sind in Form einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Bauherrn und LDA LSA abzustimmen. Dabei gilt für die Kostentragungspflicht entsprechend DenkmSchG das Verursacherprinzip; siehe auch Hinweise zu den Erläuterungen und Verwaltungsvorschriften zum Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Bek. der StK vom 14.5.2021 – 63:57704 in MBl. LSA, 329) zu § 14 Abs. 9.

Die Vereinbarung ist in Kopie der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich nach Unterzeichnung, jedoch spätestens mit der Baubeginnanzeige zu überreichen.

Aufgrund der Siedlungsgeschichte der Region können weitere Fundsituationen bzw. archäologische Quellen nicht ausgeschlossen werden. Gemäß § 2 in Verb. mit § 18 (1) DenkmSchG LSA entsteht ein Denkmal *ipso iure* und nicht durch einen Verwaltungsakt. Im Übrigen sollte bereits in der Genehmigung der Hinweis, im Bedarfsfall Grabungen erweitern zu müssen, aufgenommen werden.

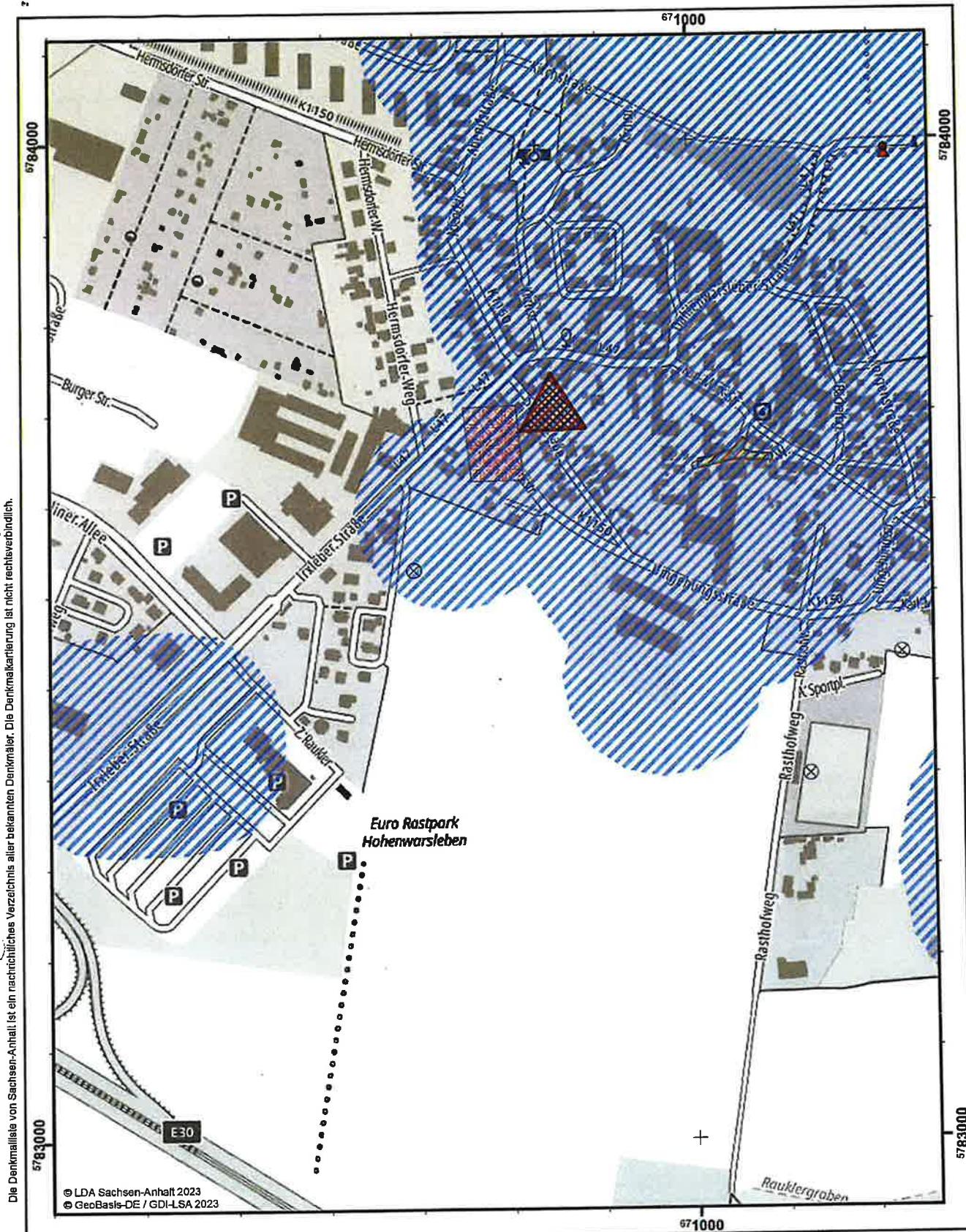
Bitte betrachten Sie dieses Schreiben als Information, nicht als verwaltungsrechtlichen Bescheid. Ein Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung ist bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde einzureichen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Anlage(n): Planausschnitt mit Darstellung der bekannten archäologischen Denkmale im Untersuchungsbereich

Verteiler: Landkreis Börde, Untere Denkmalschutzbehörde, Postfach 100153, 39331 Haldensleben, LDA Abt. 2 (E-Mail), Akte



Datenauszug



Erstellt für Maßstab: 5 000

Lagestatus 110 / EPSG: 31468

1/2

0
30
60
120
180
240
Meter

Erstellungsdatum 19.01.2024
Ersteller Fritsch, Barbara (bfritsch)

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt
Landesmuseum für Vorgeschichte
Richard-Wagner-Str. 9, 06114 Halle (Saale)



Legende

Archäologische Kulturdenkmale (§14.1)

 Archäologisches Kulturdenkmal (§14.1)

Kleindenkmale

 verifizierter Standort

Grabungsgrenzen

 ohne Befunde

Wind- und Wassermühlen (Preuß. UrMTBl. Mitte 19. Jh.)

 Windmühle

Archäologische Strukturen

 Archäologische Struktur in historischer Karte

Datenauszug

Erstellungsdatum 19.01.2024 Ersteller Fritsch, Barbara (bfritsch)

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt
Landesmuseum für Vorgeschichte
Richard-Wagner-Str. 9, 06114 Halle (Saale)



2/2